

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksache 11/496 —**

### **Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind an die allgemeinen Lebenshaltungskosten zuletzt 1979 angepaßt worden. Diese Kosten sind seitdem um rd. 30 v. H. gestiegen mit der Folge, daß der Unterhalt der zum Grundwehrdienst, Zivildienst oder zu Wehrübungen einberufenen Wehrpflichtigen und der ihrer Angehörigen nicht mehr ausreichend sichergestellt ist.

#### **B. Lösung**

Die Unterhaltssicherung wird dem aktuellen Stand der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepaßt. Gleichzeitig wird die Regelung des Unterhalts für die Familien der verheirateten Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden dahin gehend verbessert, daß sich die Leistungen künftig — bis auf die Höchst- und Mindestsätze — der allgemeinen Einkommensentwicklung von selbst anpassen.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Die Leistungsverbesserungen zugunsten der Grundwehrdienstleistenden und Wehrübenden (Einzelplan 14) verursachen jährliche Mehrkosten in Höhe von 11 Mio. DM. Die Leistungsverbesserungen zugunsten der Zivildienstleistenden (Einzelplan 15) verursachen Mehrkosten in Höhe von 1,8 Mio. DM.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes — Drucksache 11/496 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in Artikel 1 Nr. 1 § 5 Abs. 3 Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„Der Betrag nach Nummer 1 erhöht sich auf 960 Deutsche Mark, wenn die Ehefrau mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für deren Pflege und Erziehung sorgt.“,

2. in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c in § 7 a Abs. 2 der neue Satz wie folgt gefaßt wird:

„Überschreitet in den Fällen der Nummer 1 die Miete den Höchstbetrag und beträgt die Bemessungsgrundlage mehr als 2 040 Deutsche Mark, erhöht sich die Mietbeihilfe bis zu 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch auf 780 Deutsche Mark monatlich.“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. November 1987

### **Der Verteidigungsausschuß**

|               |                          |                    |
|---------------|--------------------------|--------------------|
| <b>Biehle</b> | <b>Ganz (St. Wendel)</b> | <b>Heistermann</b> |
| Vorsitzender  | Berichterstatter         |                    |

## **Bericht der Abgeordneten Ganz (St. Wendel) und Heistermann**

### **I. Allgemeines**

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes — Drucksache 11/496 — wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 1987 in erster Lesung beraten und an den Verteidigungsausschuß federführend, an den Innenausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 14. Oktober 1987 und in seiner 12. Sitzung am 4. November 1987 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU (bei einer Enthaltung), SPD, FDP und bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, im übrigen unverändert anzunehmen.

### **II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs**

Hauptziel des Gesetzentwurfs ist, die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an die allgemeinen Lebenshaltungskosten anzupassen. Diese Leistungen sind zuletzt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013) angehoben worden. Seitdem sind die allgemeinen Lebenshaltungskosten um rd. 30. v. H. gestiegen.

Außerdem ist vorgesehen, die Berechnung der Leistungen, die den Familien der verheirateten Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden zur Sicherung ihres Unterhalts gewährt werden (§ 5 USG), zu verbessern. Die bisherigen festen Tabellensätze entfallen. Künftig erhält die Ehefrau 60 v. H. und jedes Kind, das zum Haushalt des Wehrpflichtigen rechnet, 12 v. H. des Nettoeinkommens, das der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung erzielt. In den Fällen, in denen vor der Einberufung kein oder kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, wird durch deutlich angehobene Mindestsätze sichergestellt, daß wenigstens der notwendige Lebensbedarf gedeckt ist.

Die Höchstgrenzen der Mietbeihilfe nach § 7 a USG werden angehoben und erweitert. Alleinstehenden Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden können künftig die Aufwendungen für die Mietwohnung bis zur Höhe von 25 v. H. des bisherigen Nettoeinkommens, höchstens jedoch bis zu 780 DM monatlich erstattet werden. Diese Neuerung berücksichtigt vor allem die Interessen der lebensälteren Wehrpflichtigen, die höhere Einkommen haben und damit in der Regel auch entsprechend mehr für ihre Wohnungen aufwenden.

Schließlich sind folgende notwendige Ergänzungen im USG vorgesehen:

- Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen zu Krankenversicherungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 USG wird auf Ehefrauen, die in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ausgedehnt.
- Die Höchstgrenze des Ersatzes von Aufwendungen für ein Eigenheim oder eine eigengenutzte Eigentumswohnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 USG wird — entsprechend der Regelung bei der Mietbeihilfe — auf 25 v. H. des bisherigen Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen erhöht.
- Zugunsten der Wehrpflichtigen, die im Jahr vor der Einberufung ihre Berufsausbildung abschließen, wird festgelegt, daß sich die Unterhaltssicherungsleistungen nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen bemessen, das nach der Berufsausbildung erzielt wird.

Die übrigen Änderungen des USG sind nur rechtsbereiniger, rechtsklarstellender oder verfahrensrechtlicher Art.

### **III. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse**

1. Der Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 14. Oktober 1987 einstimmig zugestimmt.
2. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Oktober 1987 einvernehmlich zugestimmt. Er hat sich dabei insbesondere für ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1987 ausgesprochen. Zu § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

### **IV. Beratungen im Verteidigungsausschuß**

Die Anpassung der Unterhaltssicherung an die allgemeinen Lebenshaltungskosten fand bei allen Fraktionen Zustimmung. Als angemessen und sachgerecht wurden auch die übrigen Änderungen angesehen. Begrüßt wurde vor allem die neue Regelung, den Familienunterhalt (§ 5 USG) nach einkommensbezogenen Vomhundertsätzen zu gewähren.

Der Verteidigungsausschuß hat sich mit der Forderung befaßt, die Wehrübenden aus der privaten Wirtschaft denen aus dem öffentlichen Dienst in einkommensmäßiger und rentenversicherungsrechtlicher Hinsicht gleichzustellen. Er nahm dabei auf die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. April 1986 Bezug, die auf eine Beschlußempfehlung des Verteidigungsausschusses vom 19. März 1986

(Drucksache 10/5299) zurückgeht. Die Bundesregierung erklärte, daß der Bundesminister der Verteidigung zur Zeit einen Gesetzentwurf vorbereitet, der eine Verbesserung der Rechtslage im Sinne der Bundestagsentschließung vorsehe. Der Verteidigungsausschuß nahm daraufhin davon Abstand, die Verbesserung der Rechtslage zugunsten der Wehrübenden der privaten Wirtschaft im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs zu verwirklichen.

Zur Frage des Inkrafttretens hat der Verteidigungsausschuß am 14. Oktober 1987 einstimmig seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die Leistungsverbesserungen rückwirkend zum 1. Januar 1987 wirksam werden zu lassen. Der Haushaltsausschuß wurde gebeten, seine Beschlußfassung auf dieser Grundlage vorzunehmen. Aufgrund der Beschlußempfehlung

des Haushaltsausschusses hat der Verteidigungsausschuß dann in seiner Sitzung am 4. November 1987 davon Abstand genommen, dieses Ziel weiter zu verfolgen. Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, an diesem Ziel festzuhalten, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, bei Enthaltung der Fraktion der SPD, gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, abgelehnt.

#### **V. Kosten**

Die jährlichen Mehrkosten des Gesetzentwurfs betragen insgesamt 12,8 Mio. DM. Für das Jahr 1987 entstehen 6,4 Mio. DM Mehrkosten.

Bonn, den 4. November 1987

**Ganz (St. Wendel)**

**Heistermann**

Berichterstatler